

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 (Abs. 1) des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBO) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Stuhr am 05.07.2000 diesen Bebauungsplan Nr. 23/116 B bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen und den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung als Satzung beschlossen.

Stuhr, den 11.07.2000

gez. Unterschrift

Bürgermeister

L.S.

gez. Unterschrift

Gemeindedirektor i.V.

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte: 8473 A - D, 8573 A, C
Maßstab: 1 : 1.000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§13 Abs.4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GBBi S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBli. S. 345) u. Art. 4 des Ges. v. 11.02.1998 Nds. GVBli. S. 95.
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die eindeutig bestimmten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.01.1994). Sie ist hinreichend der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Stuhr, den 21.07.2000

gez. Unterschrift

Katasteramt Stuhr

Verm. u. Katasterbehörde
Stuhr / Sulingen

L.S.

gez. Unterschrift

Gemeindedirektor i.V.

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Eschenweg 1, 26121 Oldenburg

Oldenburg, den 11.07.2000

gez. Unterschrift

Planverfasser

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 29.03.1995 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23/116 B beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 06.04.1995 ortsüblich bekanntgemacht.

Stuhr, den 11.07.2000

L.S.

gez. Unterschrift

Gemeindedirektor i.V.

Ergänzter Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 27.10.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23/116 B beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 02.11.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Stuhr, den 11.07.2000

L.S.

gez. Unterschrift

Gemeindedirektor i.V.

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 27.10.1999 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Örtliche Bekanntmachung: 02.11.1999
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat zusammen mit der Entwurfsbegründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.11.1999 bis einschließlich 13.12.1999 öffentlich ausliegen.

Stuhr, den 11.07.2000

L.S.

gez. Unterschrift

Gemeindedirektor i.V.

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 01.03.2000 dem geänderten bzw. ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes und der geänderten bzw. ergänzten Entwurfsbegründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.
Örtliche Bekanntmachung: 07.03. und 08.03.2000
Der geänderte bzw. ergänzte Entwurf des Bebauungsplanes hat zusammen mit der geänderten bzw. ergänzten Entwurfsbegründung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB vom 17.03.2000 bis einschließlich 31.03.2000 öffentlich ausliegen.

Stuhr, den 11.07.2000

L.S.

gez. Unterschrift

Gemeindedirektor i.V.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 05.07.2000 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und gemäß § 9 Abs. 8 BauGB die Begründung dazu.

Stuhr, den 11.07.2000

L.S.

gez. Unterschrift

Gemeindedirektor i.V.

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 02.08.2000 im Amtsblatt Nr. 16/2000 des Regierungsbezirks Hannover bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 02.08.2000 rechtsverbindlich geworden.

Stuhr, den 08.08.2000

L.S.

gez. Unterschrift

Gemeindedirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden

Stuhr, den

.....

Gemeindedirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den

.....

Gemeindedirektor

Zeichnerische Festsetzungen